Verpflichtung nach § 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 21. Dezember 1988 (GVB1. I S. 424)



Verhandelt

des Hessischen Datenschutzgesetzes	
Frau / Herr	
Die/der Erschienene wurde auf die Wahrung de pflichtet. Sie/Er wurde darauf hingewiesen, dass ne Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu gnutzen und dass diese Pflichten auch nach Bewurde weiter darüber belehrt, dass Verstöße gege anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Ikönnen; eine disziplinarrechtliche Verfolgung wletzung des Datengeheimnisses wird in den mei Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegdarstellen, auch kann in ihr zugleich eine Verliegen.	es untersagt ist, geschützte personenbezoge- jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung geben, zugänglich zu machen oder sonst zu endigung der Tätigkeit fortbestehen. Sie/er en das Datengeheimnis nach § 32 HDSG und Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden ird dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Ver- sten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der gen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht
Sie/er erklärt nunmehr hinreichend über die auf Folgen ihrer Verletzung unterrichtet zu sein. Sie lesung zum Zeichen der Genehmigung und be schrift der Niederschrift.	/er unterzeichnet dieses Protokoll nach Ver-
don	
, den	
Unterschrift der/des Verpflichteten	Unterschrift der/des Verpflichtenden / Vertreter/in der Dienststelle